



Zuwendungssatzung Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Inhalt

§ 1 Zuwendungsbegriff und Bewilligungsvoraussetzungen	2
§ 2 Art und Höhe der Zuwendung	3
§ 3 Antragsverfahren	3
§ 4 Bewilligung.....	3
§ 5 Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf	4
§ 6 Überwachung und Nachweis der Verwendung.....	4
§ 7 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung	4
§ 8 Rückforderung der bewilligten Zuwendung	4
§ 9 In-Kraft-Treten	5



Zuwendungssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 3. Dezember 2014 gemäß § 3 Abs. 7 Buchst. a des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. § 20a des Finanzstatuts der IHK Halle-Dessau vom 3. Dezember 2014 die nachfolgende Zuwendungssatzung erlassen:

§ 1 Zuwendungsbegriff und Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden nach dieser Satzung, dem beschlossenen Wirtschaftsplan und unter Beachtung des sonstigen für die IHK geltenden Rechts in einem Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gewährt. Präsident und Hauptgeschäftsführer erlassen zur Ausführung dieser Satzung eine Zuwendungsrichtlinie.
- (2) Zuwendungen sind freiwillige Leistungen (Geldleistungen, Sachleistungen und sonstige geldwerten Vorteile) an Stellen außerhalb der IHK, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts zur Erfüllung bestimmter Zwecke erfolgen, welche ohne diese nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden.
- (3) Freiwillige Leistungen, die - aus Sicht beider Beteiligten - nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers gedacht sind und nicht in unmittelbarem zeitlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer solchen Leistung stehen (sogenannte unentgeltliche Zuwendungen wie Geschenke oder Spenden) gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Satzung. Sie dürfen unter Beachtung von § 1 IHKG geleistet werden, soweit sie sich im Rahmen des gesellschaftlich Anerkannten halten und das Risiko einer Umgehung der Bewilligungsvoraussetzungen für Zuwendungen als ausgeschlossen erscheint. Trifft die Zuwendungsrichtlinie keine abweichende Regelung, gilt § 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass der dort bestimmte Höchstbetrag die Obergrenze für eine einzelne unentgeltliche Zuwendung bildet. Das Präsidium kann den Höchstbetrag in begründeten Einzelfällen auf bis zu 10.000,00 € anheben.
- (4) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung gesichert erscheint, und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Für bereits beendete Projekte ist eine Zuwendung unzulässig.

- (5) Bei Zuwendungen von mehreren Stellen, die dasselbe Projekt betreffen, hat der Zuwendungsempfänger im Antrag an die IHK sämtliche bereits genehmigte und geplante Zuwendungen zu benennen. Eine Überfinanzierung ist unzulässig.

§ 2 Art und Höhe der Zuwendung

- (1) Die IHK fördert sowohl Projekte (Projektförderung) als auch Institutionen (institutionelle Förderung):
- Projektförderungen sind Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.
 - Institutionelle Förderungen sind Zuwendungen zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben oder - in besonderen Ausnahmefällen - der gesamten Ausgaben des Zuwendungsempfängers.
- (2) Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Zuwendung wird zur Vollfinanzierung oder Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewilligt, und zwar
- mit einem festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung),
 - nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) oder
 - zur Deckung eines Fehlbedarfs, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung).
- (3) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (4) Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 3 Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags. Die formalen Anforderungen an den Antrag einschließlich der erforderlichen Nachweise und Unterlagen sind in der Zuwendungsrichtlinie der IHK zu regeln.

§ 4 Bewilligung

- (1) Zuwendungen werden schriftlich bewilligt. Bewilligungen erfolgen durch Zuwendungsvertrag oder durch Zuwendungsbescheid; die Zuwendungsrichtlinie der IHK ist Bestandteil der Bewilligung und dieser beizufügen.
- (2) Die Bewilligung enthält insbesondere die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers; Art und Höhe der Zuwendung und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Weitere Einzelheiten regelt die Zuwendungsrichtlinie.
- (3) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die bewilligte Zuwendung entsprechend dem Förderanteil

bei Anteilsfinanzierung oder in voller Höhe bei Fehlbedarfsfinanzierung. Bei einer Festbetragsfinanzierung ist § 1 Abs. 5 Satz 2 zu beachten. Wurde der Betrag schon ausgezahlt, gilt § 8 dieser Satzung.

§ 5 Auszahlung der Zuwendung und Mittelabruf

Die Zuwendung soll im engen zeitlichen Zusammenhang mit der genehmigten Förderung stehen. Die Zuwendung darf durch den in der Bewilligung benannten Zuwendungsempfänger nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt wird.

§ 6 Überwachung und Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat der IHK eine antragsgemäße Mittelverwendung entsprechend der Bewilligung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Die formalen Anforderungen an den Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers sowie die Überwachungs- und Dokumentationspflichten der IHK sind in der Zuwendungsrichtlinie zu regeln.

§ 7 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

In Fällen von geringer finanzieller Bedeutung kann die IHK in der Zuwendungsrichtlinie Verfahrenserleichterungen für das Antragsverfahren und für den Nachweis der Mittelverwendung zulassen. Ein Fall von geringer finanzieller Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Gesamtbetrag bzw. -wert der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Wirtschaftsjahr oder bei einer Projektförderung pro Jahr und Zuwendungsempfänger insgesamt nicht mehr als 500,00 € beträgt.

§ 8 Rückforderung der bewilligten Zuwendung

- (1) Die bewilligte und ggf. bereits erfolgten Zuwendung soll von der IHK nach Maßgabe der Zuwendungsrichtlinie ganz oder teilweise ex tunc zurückgefordert werden, insbesondere wenn
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder dies nicht fristgemäß nachgewiesen wird;
 - in der Bewilligung definierte (auflösende) Bedingungen (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung) eingetreten sind;
 - die Zuwendung nicht alsbald nach Gewährung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden.
- (2) Die Rückforderung bedarf der Schriftform. Sie erfolgt durch Bescheid, im Falle der Bewilligung der Zuwendung in einem Vertrag zusammen mit der Kündigung des Zuwendungsvertrages. Bei einer Zuwendung, die in mehreren Teilbeträgen für ein

Gesamtvorhaben ausbezahlt wird, kann die gesamte Zuwendung zurückgefordert werden.

- (3) Im Falle der Rückforderung einer Zuwendung unterliegt diese der Verzinsung ab Empfang der Zuwendung und ist vom Zuwendungsempfänger der IHK zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten/Jahr über dem Basiszinssatz zu verzinsen. In begründeten Fällen kann von der Verzinsung ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Zuwendung gilt die Verzinsungsregelung gemäß Absatz 3 entsprechend ab Auszahlung. Dies gilt entsprechend für Wertersatz.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Aufhebung von Verwaltungsakten, die Beendigung öffentlich-rechtlicher Verträge sowie über die Erstattung und Verzinsung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Zuwendungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft; sie gilt nur für Zuwendungsverfahren, die ab Inkrafttreten dieser Satzung beginnen.

Halle (Saale), 3. Dezember 2014



Carola Schaar
Präsidentin



Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer